Elmar Birgelen Zollikon
Treuhandbüro

Seestrasse 121
Postfach 41
8702 Zollikon-Station

(++41)+1 391 47 10
(++41)+1 391 47 81
info@birgelen-treuhand.ch
www.birgelen-treuhand.com

Besuchen Sie unsere neue Homepage
www.birgelen-treuhand.com/home.htm

STV | USF
Membre de l'Union Suisse des Fiduciaires
Mitglied des Schweizerischen Treuhänder-Verbandes
Membro dell'Unione Svizzera dei Fiduciari
Member of the Swiss Association of Accountants and Trustees
Commember da l'Unionsvira dals fiduziaris

Mitglied der
TREUHAND KAMMER
Membre de la
CHAMBRE FIDUCIAIRE
Membro della
CAMERA FIDUCIARIA

Alleinerziehend und arbeitslos

Verlieren alleinerziehende Eltern ihren Job, können sie in einen eigentlichen Teufelskreis geraten, wie ein neues Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (EVG) zeigt. Zu beurteilen war in Luzern der Fall einer Mutter von acht Kindern, die eine mit ihrer familiären Situation verträgliche Erwerbstätigkeit aufgeben musste. Sie suchte in der Folge eine Teilzeitstelle und meldete sich bei der Arbeitslosenversicherung. Diese lehnte die Ausrichtung von Taggeldern ab, da die Frau acht Kinder zu betreuen habe und daher nicht vermittlungsfähig sei.

Die Betroffene hatte in der Tat zugegeben, die Betreuung der Kinder ohne Einkommen nicht sicherstellen zu können. Das Problem sei aber zu lösen, sobald sie Leistungen der Arbeitslosenversicherung erhalte. Dem hält das EVG nun entgegen, die Voraussetzungen zum Bezug von Taggeldern müssten im Voraus erfüllt sein. Das gelte auch für die Vermittlungsfähigkeit. Wer nicht vermittlungsfähig ist, weil er auf seine Kinder aufpassen muss, solange er keine Taggelder erhält, wird wegen fehlender Vermittlungsfähigkeit keine Taggelder erhalten und damit vermittlungsunfähig bleiben. Diese Situation, in der sich viele alleinerziehende Eltern befinden, ist aus Sicht der Bundesrichter in Luzern „sicher bedauerlich", doch seien solche Schwierigkeiten nicht zulasten der Arbeitslosenversicherung zu beseitigen. *Quellenangabe: Jusletter, 12. Mai 2003*

Wer sind wir - Was wollen wir ?

Unser Treuhandbüro wurde 1949 durch Wolfgang Birgelen gegründet. Das Angebot umfasste von Anfang an die Bereiche der kaufmännischen Betreuung kleinerer bis mittlerer Unternehmen einschliesslich die Sanierung.

Mit der Übernahme des Geschäftes im Jahre 1968 durch Elmar Birgelen wurde dieses Angebot ergänzt und laufend weiter ausgebaut, sodass wir heute in der Lage sind, unserer Kundschaft eine umfassende, professionelle, zielgerichtete Beratung und Auftragsausführung anzubieten.

Mit unserer neuesten Akquisition, der operativen Übernahme der Meierhofer Treuhand AG per 1. Juli 2003, haben wir unsere Angebotspalette erweitert und sind nun auch in der Lage, Ihnen Dienstleistungen im Bereich der Liegenschaftenverwaltung anzubieten.

Dabei sind wir flexibel und erarbeiten innovative Lösungen.

Was bieten wir Ihnen?

STEUERN
- ✓ Steuerberatung
- ✓ Steuererklärungen für natürliche und juristische Personen
- ✓ Vertretung in Steuersachen

UNTERNEHMENS-BERATUNG
- ✓ Firmengründungen
- ✓ Firmenliquidationen
- ✓ Unternehmens-sanierungen

BERATUNG & ALLGEMEINE TREUHAND-FUNKTIONEN
- ✓ Verträge
- ✓ Administration
- ✓ Domizilstelle

BUCHHALTUNG & REVISIONEN
- ✓ Einrichten und Erstellen der Grundlagen für die Buchhaltung
- ✓ Führung der Buchhaltung
- ✓ Abschlüsse
- ✓ MWST-Abrechnungen
- ✓ Revisionen nach OR 727 ff.
- ✓ Finanzplanung

INKASSO
- ✓ Einzug von Forderungen
- ✓ Bewirtschaftung von Verlustscheinen
- ✓ Durchführung von Bonitätsprüfungen

ERBSCHAFTS-ANGELEGENHEITEN
- ✓ Nachlassregelungen
- ✓ Nachlassliquidationen
- ✓ Erbrechtsfragen
- ✓ Vertretung in Erbsachen

PERSONAL-ADMINISTRATION
- ✓ Monatliche Salärverarbeitungen mit Abrechnungen
- ✓ Auswertungen
- ✓ Sozialversicherungsabrechnungen
- ✓ Lohnausweise

LIEGENSCHAFTEN
- ✓ Verwaltung
- ✓ Beratung

Sollte das von Ihnen gesuchte Fachgebiet nicht aufgeführt sein, schildern Sie uns bitte Ihre Bedürfnisse. Gerne unterbreiten wir Ihnen einen Lösungsvorschlag.

Elmar Birgelen Zollikon
Treuhandbüro

INFORMATIONS-BULLETIN

Jahrgang 3, Ausgabe 3

im Juni 2003

IN DIESER AUSGABE:

Editorial - von Elmar Birgelen 1
Meierhofer Treuhand AG 1
Krankenkasse & Strafzuschlag 1
2. Säulengelder & Erbmasse 2
Aus dem Leben gegriffen... 2
Zeugnis und Arbeitsbestätigung 2
Nationalrat räumt Differenzen beim Steuerpaket aus 3
Neue Weisung 2003: Bewertung von Liegenschaften 3
Alleinerziehend und arbeitslos 4
Wer sind wir - Was wollen wir? 4
Was bieten wir Ihnen? 4

Editorial - von Elmar Birgelen

Liebe Leserin, lieber Leser

Der Sommer ist ausgebrochen! Heute ist offensichtlich der heisseste Tag seit Jahren. In unserem Sitzungszimmer hängt vor dem Fenster ein Thermometer und der zeigt jetzt 36° (sechsunddreissig Grad Celsius) an. Und trotzdem; wir arbeiten weiter. Zum Glück sind die Mauern unseres Hauses mit über einem Meter Dicke ein gewisser Schutz vor der Hitze; aber langsam steigt auch hier drinnen die Temperatur. Mit der Hitze scheint auch die Wirtschaft noch stärker zum Erliegen zu kommen. In den Nachrichten ist zu hören, dass die Insolvenzerklärungen wiederum drastisch zugenommen haben. Liquiditätsprobleme sind allerorts Tagesgespräch.

Neben unseren Stammangeboten wie Steuerberatung, Unternehmensberatung und Sanierungen haben wir, diesen Liquiditätsproblemen Rechnung tragend, unseren Mitarbeiter Stephan Kaufmann, der ursprünglich aus der

Inkasso-Branche kommt, damit betraut, ein effizientes Inkasso-Angebot zusammenzustellen. Mit gleich zwei Mandaten ist der Start zweifellos gelungen. Dass wir damit den richtigen Weg eingeschlagen haben, zeigen die ersten Reaktionen und Zahlungen der Schuldner.

Wenn Sie also selbst oder Ihre Bekannten, Freunde oder Kunden Bedarf an Inkasso-Dienstleistungen haben, so stehen wir Ihnen gerne, bestens gerüstet, zur Verfügung.

Ansonsten sei wiederholt, dass wir uns jederzeit über Ihren Besuch freuen. Unsere Kaffeemaschine wird allmorgendlich angeworfen und es gibt Gerüchte, wonach unser Kaffee einer der Besten sein soll.

Ihr Elmar Birgelen

Meierhofer Treuhand AG

Wie wir bereits in unserem Informations-Bulletin vom Juni 2002 (Jahrgang 2, Ausgabe 3) geschrieben haben, sind wir daran, die Meierhofer Treuhand AG in Uetikon am See zu übernehmen. Ab 1. Juli 2003 werden wir weitere Teilbereiche und ab 1. Oktober die operative Geschäftsführung übernehmen.

Wir freuen uns jetzt schon darauf, Ihnen in dieser Konstellation unter anderem auch Dienstleistungen im Liegenschaftenbereich anbieten zu können.

Krankenkasse & Strafzuschlag

Der Zuschlag auf der Krankenkassenprämie, mit dem ein Versicherter „bestraft" wird, wenn er sich dem Versicherungsobligatorium entzogen hat, darf laut einem neuen Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (EVG) während höchstens fünf Jahren erhoben werden.

Die vom Bundesrat erlassene Regelung, die verhindern soll, dass jemand sich erst einer Krankenkasse anschliesst, wenn teure Behandlungen in Aussicht stehen, sieht keine zeitliche Beschränkung vor.

Wer verspätet einer Krankenkasse beitritt, hat „während der doppelten Dauer der Verspätung" einen Zuschlag von bis zu 50 Prozent auf seiner Prämie zu bezahlen. Diese Regelung erweist sich aus Sicht der Richter am EVG dann als unverhältnismässig, wenn jemand sich sehr lange dem Versicherungsobligatorium entzogen hat. Daher wird die Höchstdauer jetzt durch Richterspruch auf fünf Jahre begrenzt, wie dies für die Ersatzprämien der Unfallversicherung vorgesehen ist, die ein Arbeitgeber entrichten muss, wenn er seine Arbeitnehmer nicht versichert. *Quellenangabe: Jusletter 2. Juni 2003*

2. Säulengelder & Erbmasse

Leistungen aus der beruflichen Vorsorge eines verstorbenen Arbeitnehmers fallen nicht in die Erbmasse, und die begünstigten Personen sind gegenüber anderen, pflichtteilsgeschützten Erben nicht herabsetzungspflichtig. Dies gilt nach einem aktuellen Leitentscheid des Bundesgerichts (BG) auch für (Freizügigkeits-)Leistungen aus der überobligatorischen Vorsorge (Säule 2b).

Die II. Zivilabteilung des BG klärt damit eine Rechtsfrage, die „hochkontrovers“ war. Das Grundsatzurteil hält fest, die privatrechtliche Säule 2b (überobligatorisch) sei in erbrechtlicher Hinsicht gleich zu behandeln wie die öffentlich-rechtliche Säule 2a (obligatorisch). Der grösste Teil der Arbeitnehmer hat laut BG „faktisch gar keine Wahl, ob und in welchem Umfang er im überobligatorischen Bereich eine Vorsorge treffen will“. Anders als bei der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) oder einer Lebensversicherung können die Versicherten die Begünstigten im Normalfall nicht frei bestimmen, denn der Kreis der Anspruchsberechtigten wird im Vorsorgereglement umschrieben. Das Urteil lässt offen, wie es sich mit Vorsorgeverträgen für höhere Kader oder Unternehmer verhält, die individuell ausgestaltet sind oder die wesentlich über die normale Vorsorge hinausgehen.

Gemäss der Urteilsbegründung besteht zwischen den beiden Säulen 2a und 2b weder ein versicherungstechnischer noch ein funktionaler Unterschied. Beide dienen sie der Fortführung der bisherigen Lebenshaltung nach dem Ende der Erwerbstätigkeit. So sei die „Bevorzugung der Witwe (und je nach Reglement des Witwers) sowie der unterhaltsberechtigten Waisen gegenüber den anderen Pflichtteilsberechtigten auch im überobligatorischen Bereich ein wesentliches Merkmal des Vorsorgevertrages“. Diese Bevorzugung beruhe nicht auf dem freien Willen des Arbeitnehmers. Sie steht nach Auffassung des BG im Einklang mit dem Grundgedanken des erbrechtlichen Pflichtteilsschutzes. Eine „kalte Enterbung“ sei dies nicht, zumal das Vorsorgekapital zu Lebzeiten gebunden und nicht frei übertragbar sei.

Laut BG beruhen auch Freizügigkeitsguthaben nicht auf Freiwilligkeit. Sie fallen ebenfalls nicht in den Nachlass und unterliegen nicht der Herabsetzungspflicht. Für ihre Behandlung sei massgebend, dass Artikel 15 der Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge abschliessend regle, an welche Personen das Kapital im Todesfall auszubezahlen ist. *Quellenangabe: Jusletter 2. Juni 2003*

Aus dem Leben gegriffen...

Wer widerrechtlich auf dem Grundstück des Nachbarn Bäume fällt oder zurückstutzt, muss für den an den Pflanzen selbst angerichteten Schaden aufkommen, auch wenn sich der Wert des Grundstücks durch den Eingriff nicht vermindert oder sogar erhöht hat. *Quellenangabe: Jusletter 31. März 2003*

Zeugnis und Arbeitsbestätigung

Ein Arbeitnehmer hat Anspruch auf ein komplettes Arbeitszeugnis und auf eine einfache Arbeitsbestätigung, wobei er zwischen beiden Möglichkeiten wählen oder auf der Ausstellung beider Bescheinigungen bestehen kann.

Das geht aus einem neuen Urteil des Bundesgerichts hervor, das sich erstmals umfassend zum Anspruch des Arbeitnehmers auf ein Arbeitszeugnis geäussert hat. Laut einstimmig gefälltem Urteil der I. Zivilabteilung hat der Arbeitnehmer „die Wahl, ein qualifiziertes Arbeitszeugnis (Vollzeugnis) oder ein einfaches Zeugnis (Arbeitsbestätigung) zu verlangen“. Diese Auffassung wird im Übrigen auch von der Rechtslehre vertreten. Dabei handelt es sich nicht um eine sogenannte Wahlobligation: Der Arbeitnehmer muss sich folglich nicht für eine der beiden Zeugnisformen entscheiden. Vielmehr kann er zunächst ein Vollzeugnis und danach noch eine Arbeitsbestätigung verlangen - oder umgekehrt.

Wird ein Vollzeugnis gewünscht, müssen darin die Leistungen und das Verhalten des Arbeitnehmers beurteilt werden. Dieser kann sich folglich nicht wahlweise entweder nur die Leistungen oder nur das Verhalten benoten lassen, weil eine solche Beschränkung zu Irreführungen Anlass bieten könnte. Dazu kommt, dass die Ausstellung eines unvollständigen Zeugnisses rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Wird dieses bei einer Stellenbewerbung als Leistungsausweis verwendet, wird der Aussteller einem neuen Arbeitgeber gegenüber unter Umständen schadenersatzpflichtig. *Quellenangabe: Jusletter 31. März 2003*

Ist das Schweizer Steuer-System für Sie ein Schweizer Teuer-System?

Bei uns sind Sie an der richtigen Adresse, wenn Sie jemanden suchen, der das Schweizer Steuersystem kennt wie seine Westentasche. Wir beraten Sie in allen fiskalischen Fragen, helfen Ihnen, Steuern zu sparen und sind Ihnen bei der Erstellung Ihrer Steuererklärung behilflich. Zudem informieren wir Sie über sämtliche Abzugsmöglichkeiten und füllen für Sie die nötigen Formulare für Einkommen, Vermögen, Grundstückgewinne, Erbschaften oder Schenkungen aus. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

Nationalrat räumt Differenzen beim Steuerpaket aus

Die Steuererleichterungen für Familien sollen 2004 in Kraft treten können. Der Nationalrat hat deshalb dem weniger grosszügigen Ständerat nachgegeben.

Nach der dritten Runde zum Steuersenkungspaket im Nationalrat gibt es bei der Familien- und Ehepaarbesteuerung nur noch zwei kleinere Differenzen, die der Ständerat in diesen Tagen ausräumen dürfte. Wegen der Wohneigentumsbesteuerung könnte aber eine Einigungskonferenz nötig werden.

Mit 106 zu 73 Stimmen beschloss der Nationalrat, den Kinderabzug von CHF 5'600 nur auf CHF 9'300 statt auf CHF 11'000 zu erhöhen. Gleichzeitig verzichtete er auf den zusätzlichen Abzug von CHF 3'000 für Jugendliche in Ausbildung.

Gegen den Willen der Kommission hielt der Rat mit 89 zu 88 Stimmen daran fest, dass Konkubinatspaare mit Kindern statt der getrennten Besteuerung das Teilsplitting wählen können. Das neue System, bei dem die Summe der beiden Einkommen zur Berechnung des Steuersatzes durch 1,9 geteilt wird, soll nicht den Ehepaaren vorbehalten bleiben.

Auch in einem andern Nebenpunkt verweigerte die grosse Kammer dem Ständerat die Gefolgschaft: Mit 96 zu 85 Stimmen bestand sie darauf, über das Steuerharmonisierungsgesetz auch die Kantone zur Einführung eines Splittings zu zwingen.

Mit 110 zu 68 Stimmen rückte der Nationalrat von seinem früheren Beschluss ab, die Gewinnsteuer von 8,5 auf 8,0 Prozent zu senken. Die Entlastung war Finanzminister Kaspar Villiger ein besonders grosser Dorn im Auge.

Nach den jüngsten Beschlüssen des Nationalrates kostet die Reform der Familienbesteuerung Bund und Kantone bei der direkten Bundessteuer statt 1,6 noch 1,2 Milliarden Franken. Dies lässt sich laut Villiger trotz Finanznot vertreten.

Mit 111 zu 72 Stimmen bekräftigte der Nationalrat den Systemwechsel bei der Besteuerung des Wohneigentums. Er besteht darauf, den Eigenmietwert abzuschaffen und im Gegenzug die Schuldzinsen nicht mehr zum Abzug zuzulassen. Auch beim Bausparen hielt der Nationalrat mit 99 zu 80 Stimmen an seinem Modell fest. *Quellenangabe: www.bluewin.ch*

Neue Weisung 2003: Bewertung von Liegenschaften

Der Eigenmietwert für die Einfamilienhäuser wird bis zu 10 Prozent und für Stockwerkeigentum bis zu 20 Prozent tiefer sein. Der Vermögenssteuerwert dürfte für Eigentumswohnungen bis zu 5 Prozent und für Einfamilienhäuser bis zu 3 Prozent steigen. Der Regierungsrat hat eine neue Weisung über die Bewertung von Liegenschaften und die Festsetzung der Eigenmietwerte (Weisung 2003) erlassen, die ab Steuerperiode 2003 zur Anwendung gelangt. Die neuen Liegenschaftenwerte sind in der Steuererklärung 2003 - die den steuerpflichtigen Hauseigentümern im Januar 2004 zugestellt wird - erstmals einzusetzen.

Am 3. März 1999 hat der Regierungsrat letztmals eine Weisung über die Bewertung von Liegenschaften und die Festsetzung der Eigenmietwerte erlassen (Weisung 1999). Die neue Weisung 2003 berücksichtigt einerseits die auf dem Markt eingetretenen Preisveränderungen, und anderseits werden mit der neuen Weisung die neuen Gesetzesbestimmungen vom 8. Januar 2001 umgesetzt. Danach darf der Eigenmietwert von selbstgenutztem Wohneigentum nicht höher als 70 Prozent des Marktwertes liegen.

Kernpunkte der neuen Weisung 2003:

- Die Vermögenssteuer- und Eigenmietwerte von Liegenschaften werden weiterhin schematisch, formelmässig festgesetzt.
- Die Gliederung der Weisung 2003 richtet sich nach derjenigen der Weisung 1999.
- Die Vermögenssteuerwerte von Einfamilienhäusern und Stockwerkeigentum bewegen sich in einem Zielkorridor von 70 bis 100 Prozent der Marktwerte, die entsprechenden Eigenmietwerte in einem Zielkorridor von 60 bis 70 Prozent der Marktmietzinsen.
- Die steuerlich massgebenden Landwerte sind von Sachverständigen festgesetzt worden und sind im Anhang zur Weisung enthalten.

Quellenangabe: www.steueramt.zh.ch

Everything you always wanted to know about Tax

If you are looking for someone who knows all the ins and outs of the Swiss tax law, you are at the right address. We will advise you on all fiscal matters, help you to reduce taxes and assist you in filling-in your tax returns. We will inform you of all possible tax deductions and gladly fill-in all forms pertaining to income, assets, capital gains, inheritances and gifts for you. We are very much looking forward to being of assistance to you soon.